



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az. 641pa/027-2019#040  
Datum: 07.05.2020

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Erneuerung Stützmauer Altenhudem“**

**in der Gemeinde Lennestadt  
im Landkreis Olpe**

**Bahn-km 73,350**

**der Strecke 2800 Hagen - Haiger**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich West  
Königstr. 57  
47051 Duisburg**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Allgemein zu beachtende Vorschriften .....	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	6
A.4.4	Immissionsschutz .....	8
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	8
A.4.6	Kampfmittel .....	9
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	9
A.4.8	Arbeitsschutz .....	9
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungstrassen ..	9
A.4.10	Unterrichtungspflichten .....	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	10
A.7	Gebühr und Auslagen .....	10
B.	Begründung .....	11
B.1	Sachverhalt .....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	11
B.1.2	Verfahren .....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	13
B.2.2	Zuständigkeit .....	13
B.3	Umweltverträglichkeit .....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	14
B.4.1	Planrechtfertigung .....	14
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk .....	14
B.4.3	Wasserhaushalt .....	14
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	15
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) .....	15
B.4.6	Immissionsschutz .....	15
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	16
B.4.8	Denkmalschutz .....	16
B.4.9	Kampfmittel .....	17
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten .....	17
B.4.11	Sonstige öffentliche Belange .....	17
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungstrassen	19

B.5	Gesamtabwägung .....	19
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	20

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Stützmauer Altenhudem“, in der Gemeinde Lennestadt, im Landkreis Olpe, Bahn-km 73,350 der Strecke 2800,Hagen - Haiger, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, gez. 16.07.2019, 22 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte, gez. 16.07.2019, Maßstab 1 : 100000	nur zur Information
3	Übersichtslageplan, gez. 16.07.2019, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis Stand 27.11.2019, 1 Seite	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, gez. 16.07.2019, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
6.1 - 6.9	Bauwerksplan – Draufsicht, Längsansicht Querprofile, gez. 16.07.2019	genehmigt
7	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, gez. 16.07.2019, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information
8	Kabel- und Leitungslageplan gez. 16.07.2019, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
9	Geotechnischer Bericht vom 09.12.2011, 9 Seiten, Ergänzender Bericht vom 11.07.2018, 4 Seiten + Anlagen	nur zur Information
10	BoVEK Kurzkonzept, 13 Seiten	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag gez. 16.07.2019, + Maßnahmenblätter, Nr.: 001_VA bis Nr.: 004_V	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fassung vom 10.07.2018, 19 Seiten	nur zur Information
12	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Stand 13.03.2019, 37 Seiten + Anlagen	nur zur Information
E1	EBA-Umwelterklärung, gez. 12.06.2019	nur zur Information
E2	Zustimmungserklärungen der Betroffenen und von der Vorhabenträgerin eingeholte Stellungnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme der Telekom vom 12.12.2019</li> <li>- Schreiben Kreis Olpe – Fachdienst Umwelt, mit Betreff: Plangenehmigung gem. § 68 WHG, vom 18.09.2019</li> <li>- Stellungnahme der Westnetz vom 09.01.2020</li> </ul>	nur zur Information
E3	Liste der Träger öffentlicher Belange	nur zur Information
E4	Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes	nur zur Information
E5	Eingeholte Stellungnahmen seitens des EBAs <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antwortschreiben vom 07.02.2020 der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme der Westnetz vom 09.01.2020</li> <li>- Schreiben der Westnetz vom 24.02.2020 an das EBA</li> <li>- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 31.03.2020, Az.: 51.01.10-009/2020-003</li> <li>- Stadt Lennestadt, Stellungnahme vom 06.03.2020, Az.: 81.3</li> <li>- Kreis Olpe, Stellungnahme vom 24.03.2020, Az.: 66.46 / 8401 3037</li> </ul>	

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

- keine -

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

##### A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- Diese Plangenehmigung gem. § 18 Abs. 1 AEG ist nicht mehr umsetzbar, sofern die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG vom 18.09.2019 (Anlage E2) gem. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft getreten sein sollte.

Die Vorhabenträgerin hat die in dieser Genehmigung vom 18.09.2019 formulierten Nebenbestimmungen und Regelungen umzusetzen.

- Um eine Ausbreitung oder Infektion von und zwischen Amphibienpopulationen mit tödlich verlaufenden Krankheiten (wie v.a. Batrachochytrium salamandrivorans, B. dendrobatidis, Ranavirus) zu vermeiden, ist bei allen Arbeiten das Hygieneprotokoll des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) einzuhalten. Alle Anforderung sind unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten> zu finden.

##### A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme 001\_VA - Brutvogelschutz

Um Tatbestände nach § 39 bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist es erforderlich die Gehölzbeseitigungen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

#### Vermeidungsmaßnahme 002 VA - Fledermausschutz

Um Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden, ist es erforderlich, die Höhlungen und Spalten im Mauerwerk im Winterhalbjahr zu verschließen oder zu verdämmen, um eine Nutzung als Tagesversteck in der Sommerperiode zu verhindern.

#### Vermeidungsmaßnahme 003 V - Gewässerschutz

Zur Vermeidung von Stoffeinträgen (Zement) während der Betonierungsphase wird das im Schutz des Schlauchdamms anfallende verunreinigte Wasser abgepumpt und gesondert entsorgt.

#### Vermeidungsmaßnahme 004 V - Uferstaudenpflanzung

Der ursprünglich der Stützwand vorgelagerte schmale Uferstreifen aus Geröll und Boden wird durch entsprechenden Substrateinbau und wasserseitige Steinschüttung wiederhergestellt. Anschließend erfolgt eine flächige Bepflanzung durch Pestwurz – *Petasites hybridus* – (ca. 3-5 Stk./m<sup>2</sup>).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist vollumfänglich zuzüglich der folgenden Nebenbestimmungen umzusetzen:

- Bei Wasserführung im Baustelleneinrichtungsbereich ist direkt vor dem Beginn von Baggerarbeiten im Gewässer der Baustellenbereich elektrisch abzufischen. Die Tiere sind in nicht betroffene Bereiche der Hundem umzusetzen.
- Um den Eintrag von invasiven Neophyten zu vermeiden, ist auf den Einsatz von sauberem Arbeits- und Bodenmaterial und sauberen Arbeitsgeräten und Baumaschinen zu achten.
- Gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG dürfen seit dem 01.03.2020 nur noch Pflanzen in der freien Natur ausgebracht werden, die ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Ein entsprechender Nachweis ist der hNB mit Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.
- Die Bauarbeiten sind in den Sommermonaten durchzuführen.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung sind zu beachten und durchzuführen.

##### **A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung sind zu beachten und durchzuführen.

##### **A.4.4.3 Stoffliche Immissionen**

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplane) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG). Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke gemäß den Festlegungen im BoVEK-Kurzkonzept baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik zu unterziehen.

#### **A.4.6 Kampfmittel**

Die zu bebauenden Flächen und Baugruben sind zu sondieren und die Anlage 1 TVV ist im Bereich der Bombardierung anzuwenden.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der Bescheinigung (Ausräumung des Kampfmittelverdachts) begonnen werden.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

#### **A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.

#### **A.4.8 Arbeitsschutz**

Zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist bei Arbeiten im Gleisbereich während der Baumaßnahme die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 33 zu beachten. Insbesondere hat das bauausführende Unternehmen geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen oder Stoffe zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

#### **A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungstrassen**

Es gilt im Allgemeinen:

Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. Der Vorhabenträger haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Es gilt im Besonderen:

- Deutsche Telekom AG: Im Bereich der Maßnahme befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom AG. Vor Baubeginn sind aktuelle Lagepläne von der Antragstellerin einzuholen. Die von der Deutschen Telekom AG aufgeführten Schutzauflagen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

#### **A.4.10 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben Erneuerung Stützmauer Altenhundem ist eine Sanierungsmaßnahme. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 73,350 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Lennestadt.

In der vorhandenen Stützmauer wurden tiefe offene Fugen und einzelne ausgebrochene Steine festgestellt. Die Stützmauer wurde als Schwergewichtsmauer errichtet und ist ca. 150 Jahre alt. Sie liegt auf der Strecke 2800 rechts der Bahn im nördlichen Bereich des Bahnhofs Lennestadt-Altenhundem und ist direkt an dem Nebenfluss Hundem gegründet. Unmittelbar an der Stützmaueroberkante liegt ein Stumpfgleis (Gleis 30), welches als Abstellgleis für Loks benutzt wurde.

Aufgrund des vorhandenen Schadensbildes und der Zustandsbewertungen muss die vorhandene Stützmauer erneuert werden. Es ist geplant die Bestandsmauer mittels Bodenvernagelung und einer 30 cm dicken Außenhaut aus Spritzbeton zu erneuern. Die Lasten werden komplett durch die neue Stützkonstruktion abgetragen. Ein Ril-konformer Randweg für das Abstellgleis ist an der Stützmauer vorgesehen. Bei der Planung wird davon ausgegangen, dass die Mauer über der gesamten Länge die gleiche Höhe hat. Der Oberleitungsmast 73-20 ist an der zu erneuernden Stützwand angeklammert. Er befindet sich im Baufeld und muss zurückgebaut werden. Als Ersatz wird ein neuer Mast auf der gegenüberliegenden Seite nordöstlich von Gleis 2 auf Bahngelände gegründet. Ansonsten sind nur elektrotechnische baubegleitende Maßnahmen vorgesehen. Die Gleisanlagen der vorhandenen Strecke bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Die Derzeitige Streckengeschwindigkeit, die Neigungen und Überhöhungen werden durch das Bauvorhaben nicht verändert. Auch eine Änderung der verkehrlichen Situation findet nicht statt. Ebenso ändert sich auch die Streckenklasse nicht.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.08.2019, Az. I.NP-W-M-K(I) , eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Stützmauer Altenhundem“ beantragt. Der Antrag ist am 08.08.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Die Antragstellerin ist mehrmals zur Ergänzung und Nachbesserung von Unterlagen aufgefordert worden; die letzte Nachlieferung ist am 17.12.2019 beim EBA eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.01.2020, Az. 641pa/027-2019#040, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Von der Antragstellerin wurden im Vorfeld des Verfahrens Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern eingeholt:

- Stellungnahme der Telekom vom 12.12.2019
- Schreiben Kreis Olpe – Fachdienst Umwelt, mit Betreff: Plangenehmigung gem. § 68 WHG, vom 18.09.2019
- Stellungnahme der Westnetz vom 09.01.2020

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Schreiben der Westnetz vom 24.02.2020 an das EBA
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 31.03.2020, Az.: 51.01.10-009/2020-003
- Stadt Lennestadt, Stellungnahme vom 06.03.2020, Az.: 81.3
- Kreis Olpe, Stellungnahme vom 24.03.2020, Az.: 66.46 / 8401 3037

Die zustimmenden Stellungnahmen enthalten Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich West.

## B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.01.2020, Az. 641pa/027-2019#040 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

##### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Aufgrund des vorhandenen Schadensbildes und der Zustandsbewertungen muss die vorhandene Stützmauer erneuert werden. Die Planung dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

##### **B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk**

- keine -

##### **B.4.3 Wasserhaushalt**

###### **B.4.3.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung oder Plangenehmigung gem. § 68 WHG.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 beantragte die Vorhabenträgerin eine Plangenehmigung gem. § 68 WHG zur Sanierung der Stützmauer beim Kreis Olpe.

Mit Schreiben vom 23.09.2019 hat die Vorhabenträgerin dann eine bestandskräftige Plangenehmigung gem. § 68 WHG des Kreises Olpe vom 18.09.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung bei Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen der Eisenbahnen nach § 18 AEG wäre das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen dieses Verfahrens auch für die Erteilung der Entscheidung gem. § 68 WHG zuständig gewesen.

Ungeachtet der sachlichen Unzuständigkeit der Wasserbehörde im Hinblick auf das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren ist die Genehmigung bestandskräftig geworden.

Die untere Wasserbehörde hat die betroffenen Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt. Das Vorhaben wird von diesen mitgetragen. Das Einvernehmen wurde erteilt. Der Antrag und die Planungen wurden fachtechnisch geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat daher die in dieser Genehmigung vom 18.09.2019 formulierten Nebenbestimmungen und Regelungen zu beachten.

**Ich weise darauf hin, dass die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG automatisch außer Kraft tritt, wenn die Vorhabenträgerin mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der wasserrechtlichen Plangenehmigung beginnt.**

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahme mit den Zielen des Natur- u. Artenschutzes vereinbar.

#### **B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Natura 2000–Gebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Gesetzlich geschützte Biotope waren von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

#### **B.4.6 Immissionsschutz**

##### **B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Seitens der Antragstellerin wurde ein Baulärmgutachten vorgelegt. Das Baulärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es während einzelner Bauphasen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Daher wurden im Baulärmgutachten Maßnahmen dargestellt, die die Immissionen an den Gebäuden reduzieren sollen. Diese Schutzmaßnahmen wurden seitens der Antragstellerin in den Erläuterungsbericht aufgenommen und sind somit

Antragsgegenstand. In den diskutierten und vorgeschlagenen Maßnahmen stecken somit umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen, sodass bei deren Berücksichtigung unzumutbare Belästigungen nicht mehr auftreten sollten.

#### **B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Vorhabens werden keine baulichen Änderungen im Sinne der BImSchV durchgeführt. Da an den Gleisanlagen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden, sind keine Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich des Verkehrslärms erforderlich.

#### **B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Zum Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen wurde seitens des Eisenbahn-Bundesamtes noch eine entsprechende Nebenbestimmung in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

#### **B.4.6.4 Stoffliche Immissionen**

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzpläne) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG). Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Auflage basiert auf den Empfehlungen des Entsorgungskonzepts und dient überwiegend dem besonderen Schutz des Grundwassers. Der geplante Bauablauf wird durch die besondere Vorsichtsmaßnahme nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder eines eventuellen gewässerbelastenden Wiedereinbaus von Stoffen aber effektiv vermindert. Die Auflage ist somit zumutbar.

#### **B.4.8 Denkmalschutz**

Von dem Bauvorhaben sind keine Gebäude oder Anlagen die unter Denkmalschutz stehen betroffen. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

#### **B.4.9 Kampfmittel**

Zum Schutz vor Kampfmitteln wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

#### **B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten**

Um sicherzustellen, dass öffentliche Straßen, Wege oder Plätze nicht ohne entsprechende Genehmigung über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

#### **B.4.11 Sonstige öffentliche Belange**

##### **B.4.11.1 Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg**

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 31.03.2020, Az.: 51.01.10-009/2020-003 zum Verfahren Stellung genommen. In dem Schreiben wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich nicht um eine gebündelte Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg handelt, sondern lediglich aus Sicht von Natur- und Landschaft, in Beteiligung der Oberen Fischereibehörde, Stellung genommen wird. In dem Schreiben werden die Merkmale des Vorhabens sowie des Standortes aufgegriffen. Die von der Vorhabenträgerin angezeigte Abarbeitung der Eingriffsregelung im LBP und Artenschutzfachbeitrag (Anlage 11) wird seitens der HNB weitestgehend bestätigt und teilt weitergehende Forderungen zum Artenschutz sowie zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit. Sofern diese Auflagen beachtet werden, bestehen aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie das Schutzgut „Landschaft“ keine Bedenken.

Die mitgeteilten Auflagen sind im verfügbaren Teil der Plangenehmigung unter [A.4.3] berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Auflagen die bereits in den Planunterlagen erfasst sind und somit schon Gegenstand der vorliegenden Genehmigung sind.

##### **B.4.11.2 Stellungnahme des Kreises Olpe**

Die untere Wasserbehörde des Kreises Olpe hat mit Schreiben vom 24.03.2020, Az.: 66.46 / 8401 3037, zum Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass die umweltrechtlichen Anforderungen bereits in der Plangenehmigung der Kreisverwaltung Olpe gem. § 68 WHG vom 18.09.2019 berücksichtigt wurden.

Ergänzend wird aufgrund von Arbeiten in Gewässernähe darum gebeten, folgendem naturschutzrechtlichen Hinweis Rechnung zu tragen:

Um eine Ausbreitung oder Infektion von und zwischen Amphibienpopulationen mit tödlich verlaufenden Krankheiten (wie v.a. Batrachochytrium salamandrivorans, B. dendrobatidis, Ranavirus) zu vermeiden, ist bei allen Arbeiten das Hygieneprotokoll des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) einzuhalten. Alle Anforderungen sind unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten> zu finden.

Die Forderung der unteren Wasserbehörde wurde als Nebenbestimmung [A.4.2] in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

#### **B.4.11.3 Stellungnahme der Stadt Lennestadt**

Die Stadt Lennestadt hat mit Schreiben vom 06.03.2020, Az.: 81 .3 zum Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass ergänzende Auflagen oder Bestimmungen von Seiten der Stadt Lennestadt nicht erforderlich sind.

#### **B.4.11.4 Stellungnahme der Fa. Westnetz GmbH**

In der von der Vorhabenträgerin vorab eingeholten Stellungnahme der Fa. Westnetz GmbH vom 09.01.2019 teilt diese mit, dass keine Bedenken in Bezug auf das Mittelspannungskabel, sehr wohl aber in Bezug auf die Gas-Mitteldruck-Leitung bestehen. Zu der Gas-Mitteldruck-Leitung muss die Planung der Stützmauer mit Vernagelung einen rechnerischen Abstand von mind. 2m nachweisen. Die geänderte Planung ist erneut mit der Westnetz abzustimmen.

Des Weiteren sollte die Gründung des geplanten Oberleitungsmastes 73-20 in offener Bauweise mit besonderer Vorsicht ausgeführt werden.

Mit Schreiben vom 07.02.2020 hat die Vorhabenträgerin in Ihrer Gegenstellungnahme zugestimmt, dass die beschriebenen Maßnahmen (Anpassung der Vernagelung, erneute Vorlage der geänderten Planung, offene Gründung der Oberleitungsmastes 73-20, rechtzeitige Anzeige des Baubeginns) umgesetzt werden.

Mit Schreiben der Westnetz vom 24.02.2020 an das EBA wird mitgeteilt, dass die Bedenken bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ausgeräumt sind.

Durch die Zusage der Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens ist die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen Gegenstand dieser Plangenehmigung.

#### **B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter,**

##### **Leitungstrassen**

- Für die Erneuerung der Stützmauer werden für die Errichtung von Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegung/Zufahrt keine Flächen von Dritten in Anspruch genommen.
- Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen:

Im Maßnahmenbereich befinden sich die Kabelleitungen der Fa. Westnetz GmbH (Gas, Strom 10 kV) und Telekom.

Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen. [A.4.9]

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln**

**Köln, den 07.05.2020**

**Az. 641pa/027-2019#040**

**EVH-Nr. 3424361**